

2. Der Produktionsrat setzt sich zusammen aus
  - a) dem Direktor der FGS als Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter,
  - c) dem Instrukteur,
  - d) dem technischen Leiter,
  - e) dem Hauptbuchhalter,
  - f) dem Planer  
und
  - g) den Vorsitzenden der FPG, die durch die FGS betreut werden.

Zu Beratungen über Fragen der werktätigen Einzelfischer können deren Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

3. Der Direktor der FGS ist für die Arbeit des Produktionsrates dem Rat des Bezirkes gegenüber verantwortlich.

## II. Die Aufgaben des Produktionsrates

Zu den Aufgaben des Produktionsrates gehören:

1. Beratung von Maßnahmen, die durch die FGS und die FPG zur Sicherung der Erfüllung der Jahres- und Quartalspläne getroffen werden müssen.
2. Beratung von Maßnahmen, die den Einkauf von Übersollmengen sowohl der FPG als auch der werktätigen Einzel- und Großfischer durch die FGS unterstützen. Das Ziel muß sein, höchste Einkaufsergebnisse zu erreichen.
3. Zur Vorbereitung des Fangeinsatzes Beratung über Instandsetzung der Fahrzeuge, Maschinen und Fanggeräte sowie über die Zusammensetzung der Brigaden.
4. Beratung von Maßnahmen zur maximalen Ausnutzung aller vorhandenen Produktionsmittel und Ausschöpfung der inneren Reserven.
5. Überprüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung
  - a) der Arbeitsorganisation in den Brigaden und Gliederungen,
  - b) der Mechanisierung des Fischfangs,
  - c) der Wartung der Fangfahrzeuge, der Pflege der Fanggeräte und ihrer Werterhaltung.
6. Prüfung und Auswertung der Kontrollergebnisse über die Erfüllung der beiderseitig vertraglich übernommenen Verpflichtungen. Die Prüfung und Auswertung ist regelmäßig in jedem Quartal durchzuführen.
7. Einrichtung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches und Einführung der besten Arbeitsmethoden der fortschrittlichsten FPG, Brigaden und Gliederungen.
8. Organisierung des Wettbewerbs.
9. Beratung von Maßnahmen zur Festigung der Arbeitsdisziplin unter den Fischern der FPG.
10. Beratung von Maßnahmen zur kulturellen und sozialen Betreuung der Fischer. <sup>11</sup>
11. Beratung aller anderen, der Steigerung des Fischfangs, der Erfüllung der Verträge und der weiteren organisatorischen und wirtschaftlichen Festigung der FPG dienenden Maßnahmen.

## III. Arbeitsorganisation des Produktionsrates

1. Die Beratungen des Produktionsrates werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Monaten, durchgeführt. Sie können sowohl bei den FGS als auch bei einer FPG oder direkt am Fangort durchgeführt werden. Zu den Beratungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ständigen Mitglieder erforderlich. Dabei muß wenigstens die Hälfte der Vorsitzenden der FPG anwesend sein.
2. Der Produktionsrat arbeitet nach einem für jedes Quartal aufzustellenden Arbeitsplan.
3. Alle Fragen, die im Produktionsrat beraten werden, sollen unter Hinzuziehung der Mitarbeiter der FGS und von Mitgliedern der FPG vorbereitet werden.
4. Der Vorsitzende des Produktionsrates ist verpflichtet, die Ratsmitglieder wenigstens zehn Tage vor dem Sitzungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen.
5. Beschlüsse des Produktionsrates werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Der wesentliche Inhalt der Diskussionsbeiträge der Ratsmitglieder und sonstiger Sitzungsteilnehmer wird protokollarisch festgehalten.
6. Der Direktor der FGS ist verpflichtet, in Auswertung der im Produktionsrat angenommenen und durch die Leitung der FGS bestätigten Beschlüsse innerhalb von drei Tagen die erforderlichen Anweisungen zu erteilen, die für die Durchführung Verantwortlichen zu bestimmen und Termine festzulegen.
7. Werden von dem Produktionsrat Beschlüsse gefaßt, die Fragen betreffen, die durch die Mitgliederversammlung der FPG zu bestätigen sind, werden sie innerhalb von 15 Tagen nach Beschlußfassung durch den Vorstand der FPG der Mitgliederversammlung vorgelegt.
8. Die Vorsitzenden der FPG haben der Mitglieder<sup>^</sup> Versammlung über die auf Grund der Kontrollen über Planerfüllung und Einhaltung der Verträge gefaßten Beschlüsse zu berichten.

## IV. Änderungen und Ergänzungen des Statuts

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie kann im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes Rostock dieses Statut ändern bzw. aufheben.

### Anlage C

zu vorstehender Anordnung

#### **Mustervertrag zwischen den Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Stationen und den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer.**

#### **Vertrag**

Die Fischerei-Fahrzeug-und-Geräte-Station (nachstehend mit FGS bezeichnet) .....  
vertreten durch den Direktor (Vor- und Zuname)  
..... und die Produktionsgenossen-  
schaft werktätiger See- und Küstenfischer (nachstehend